



Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-1099	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	---------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 7. Februar 2022 in Lichtenfels geplante, nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel in Form eines Protestes vornehmlich gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund von Aufrufen in den sozialen Medien	11

### **Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 7. Februar 2022 in Lichtenfels geplante, nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel in Form eines Protestes vornehmlich gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund von Aufrufen in den sozialen Medien**

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt gem. Art. 35 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 des Bayer. Versammlungsgesetzes (BayVersG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Die oben genannte Versammlung wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlung darf ausschließlich am Montag, 7. Februar 2022 zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr ortsfest bzw. stationär auf dem Marktplatz Lichtenfels stattfinden (vgl. roter Bereich im beigefügten Luftbild). Das beigefügte Luftbild ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Abweichend von Nr. 1 können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies sowohl aus sicherheitsrechtlicher als auch aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist bis 4. Februar 2022, 11.00 Uhr, beim Landratsamt Lichtenfels fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu stellen. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Landratsamt Lichtenfels verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift nachzuholen.
3. Tiere, insbesondere Hunde oder gefährliche Tiere, dürfen nicht mitgeführt werden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Regelungen der 15. BayIfSMV, insbesondere auf den Abstandsregelungen des § 9 der 15. BayIfSMV, wird hingewiesen. Außer zwischen den Angehörigen desselben Hausstandes ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
2. Mit Geldbuße bis zu 3.000,00 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vergl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
3. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG, insbesondere auf Art. 6 BayVersG (Verbot des Mitführens von Waffen und sonstigen Gegenständen, die als Waffe gebraucht werden können) wird hingewiesen.
4. Die Polizei ist ab Versammlungsbeginn zuständige Versammlungsbehörde. Ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten (Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG).
5. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.
6. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, nach vorheriger telefonischer Anmeldung eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth**  
**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,**  
**95422 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für  
den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Lichtenfels, 02.02.2022

Meißner  
Landrat

**Anlage:**

1 Plan mit markiertem Versammlungsbereich

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist  
nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von  
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz  
der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit  
([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

---

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat



Landkreis Lichtenfels



Erstellt am:  
Maßstab 1:500

Lageplan zur Allgemeinverfügung  
Versammlungsbereich

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt  
geeignet! ©Daten: LDBV

